

Verein Freunde und Förderer Historisches Museum Schloss Philippsruhe, Hanau. E.V

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Freunde und Förderer Historisches Museum Schloss Philippsruhe Hanau, e.V.

Er hat seinen Sitz in Hanau.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung des Historischen Museums Schloss Philippsruhe, Hanau bei der Aufgabe des wissenschaftlichen Sammelns, Bewahrens und Erschließens der Bestände, der Durchführung von Forschungs- und Ausstellungsvorhaben , die Erweiterung und Restaurierung der Sammlungen des Museums sowie die Förderung von Programmen für Kinder und Jugendliche.

Die Unterstützung erfolgt sowohl ideell als auch materiell und durch Einwerbung von Spenden.

Der Verein arbeitet bei der Verwirklichung seiner Aufgaben mit dem Hanauer Geschichtsverein 1844 e.V. zusammen.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Unabhängigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hanauer Geschichtsverein 1844 e.V.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person auf Antrag werden.

Der Verein kennt Mitgliedschaften, Mitgliedschaften für Eheleute, Mitgliedschaften für Schülerinnen/Schüler und Studentinnen/en, Mitgliedschaften für juristische Personen und Mitgliedschaften für Vereine.

Die Mitgliedschaften unterscheiden sich durch die Höhe des Jahresbeitrages Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung des Mitgliedes erhoben.

Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung zum Jahresende, Ausschluss aus wichtigem Grund, Tod oder Erlöschen der juristischen Person.

§ 5

Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder einzuladen.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein:

wenn dies das Interesse des Vereins erfordert,

wenn sie nach den gesetzlichen Bestimmungen von einzelnen oder mehreren Mitgliedern verlangt wird.

Einmal im Jahr findet eine Jahreshauptversammlung statt. Sie soll innerhalb des zweiten Halbjahres stattfinden.

Zur Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen,

Anträge sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

Tagesordnung

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung und der Jahreshauptversammlung soll in der Regel enthalten:

Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit,

das Protokoll der vorausgegangenen Jahreshauptversammlung,

Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer,

Entlastung des Vorstandes,

Neuwahlen, soweit erforderlich,

Bestellung von zwei Kassenprüfern,

Jahresvorschau: Planungen, Vorhaben, Veranstaltungen,

Haushaltsplan und Haushaltsvorschläge,

Anträge,

Verschiedenes

Die/der Vorsitzende oder seine/sein Vertreterin/er leitet die Versammlung,

Die/der Schriftführerin/er fertigt ein Ergebnisprotokoll an, es soll von der/dem Versammlungsleiterin/er und der/dem Protokollführerin/er unterschrieben werden.

Beschlusstexte sind wörtlich wiederzugeben.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst

Änderungen der Satzung, des Vereinszweckes oder der Auflösung des Vereins bedürfen einer dreiviertel Mehrheit.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, seiner/seinem Stellvertreterin/er,

der/dem Schriftführerin/er, der/dem Schatzmeisterin/er und bis zu drei Beisitzern.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

Die/der jeweilige Leiterin/Leiter des Museums Schloss Philippsruhe soll assoziiertes Vorstandsmitglied sein.

Bis zur Neuwahl eines Vorstandes bleibt der alte Vorstand kommissarisch im Amt.

§ 7

Geschäftsordnung

Zur weiteren Regelungen von Vereinsangelegenheiten können Geschäftsordnungen beschlossen werden.

